



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Patrick Friedl, Laura Weber**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 30.03.2025

FFH-Management-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Sind die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen (die jeweils im Band „Maßnahmen Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet“ dargestellt werden) verpflichtend umzusetzen (bitte die rechtlichen Grundlagen benennen)? 4
- 1.2 Können die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren bedingen? 4
- 1.3 Falls ja in Frage 1.2, unter welchen Voraussetzungen? 4
- 2.1 Besteht die Möglichkeit, dass die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen nicht umgesetzt werden können/dürfen, weil ein dafür notwendiges Planfeststellungsverfahren mit einem negativen Beschluss (Nichtzulassung der Maßnahme, Nichtfeststellung des Plans) endet? 5
- 2.2 Falls ja in Frage 2.1, wie wäre dann das weitere Vorgehen in einem solchen Fall? 5
- 2.3 Falls ja in Frage 2.1, wie würde dann der Verpflichtung, die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, nachgekommen? 5
- 3.1 Können die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen ein wasserrechtliches Verfahren bedingen? 5
- 3.2 Falls ja in Frage 3.1, unter welchen Voraussetzungen? 5
- 4.1 Besteht die Möglichkeit, dass die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen nicht umgesetzt werden können/dürfen, weil ein dafür notwendiges wasserrechtliches Verfahren mit einem negativen Beschluss (Nichtzulassung der Maßnahme) endet? 5

4.2	Falls ja in Frage 4.1, wie wäre dann das weitere Vorgehen in einem solchen Fall?	6
4.3	Falls ja in Frage 4.1, wie würde dann der Verpflichtung, die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, nachgekommen?	6
5.1	Sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verpflichtend umzusetzen, sofern der Anwendungsbereich für die baurechtliche Eingriffsregelung und damit für den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ eröffnet ist (bitte die rechtlichen Grundlagen benennen)?	6
5.2	Können die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden?	6
5.3	Falls ja in Frage 5.2, unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?	6
6.1	Falls ja in Frage 5.2, welche Behörde(n) wäre(n) in diesem Fall für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	7
6.2	Falls ja in Frage 5.2, gelten dann gleichzeitig sowohl die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen als auch die Ausgleichsmaßnahmen als ausgeführt, wenn die Maßnahme umgesetzt worden ist?	7
6.3	Bedeutet eine solche Vermischung von einer in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahme, die gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt, dass die Ausgleichsmaßnahme praktischerweise keinen weiteren Aufwand bedeutet, weil die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme sowieso umgesetzt werden muss?	7
7.1	Falls ja in Frage 5.2, werden dann mit einer einzigen Maßnahme, die grundsätzlich sowohl als in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme als auch als Ausgleichsmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft getrennt erfolgen müsste, zwei getrennte Pflichten mit einer einzigen Maßnahme erfüllt?	7
7.2	Besteht die Möglichkeit, wenn eine in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme bereits umgesetzt worden ist, diese Maßnahme später auch als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft gelten zu lassen (bitte begründen)?	7
7.3	Falls ja in Frage 5.2, kann dann eine Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft immer dann praktischerweise in eine in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme integriert werden, wenn die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme zufälligerweise noch nicht umgesetzt wurde und das FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) zufällig im räumlichen Umgriff des Eingriffs liegt?	8

-
- 8.1 Ist es aus Sicht der Staatsregierung gewollt, dass nur unter bestimmten, zufälligen Bedingungen keine eigenen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden müssen, weil ein FFH-Gebiet in der Nähe befindlich ist, dessen Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden, und dann Ausgleichsmaßnahme und im Managementplan festgesetzte Maßnahme als eine Maßnahme durchgeführt werden können, was in den meisten Fällen jedoch nicht möglich ist? 8
- 8.2 Sollten in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht jeweils für sich genommen, also getrennt umgesetzt werden, um einerseits die festgesetzten Schutzziele des FFH-Gebiets zu erreichen und andererseits einen Ausgleich für den erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft zu erhalten? 8
- 8.3 Wenn in einem Planfeststellungsverfahren eine Maßnahme enthalten ist, die gleichzeitig eine Maßnahmen aus einem Maßnahmenplan eines NATURA 2000-Gebiets ist und es durch die ausbleibende Maßnahmenumsetzung aufgrund der langen Verfahrenszeiten von Planfeststellungsverfahren zu einer Verschlechterung des FFH-Gebiets kommen kann, ist dann eine Verschlechterung eines NATURA 2000-Gebiets aufgrund eines laufenden Planfeststellungsverfahrens, in dem Maßnahmen aus einem Maßnahmenplan eines NATURA 2000-Gebiets zum Erhalt, zur Verbesserung und zur Vermeidung von Schäden enthalten sind, die aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht umgesetzt werden können, zulässig (bitte begründen)? 9
- Hinweise des Landtagsamts 10

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 25.04.2025

Da die Schriftliche Anfrage sich nur in Frage 5.1 auf die baurechtliche Eingriffsregelung bezieht, wird für die sonstigen Fragen davon ausgegangen, dass mit Eingriffen in Natur und Landschaft die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß den §§ 13 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemeint ist. Alle Antworten, außer zu Frage 5.1, beziehen sich daher ausschließlich auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.

1.1 Sind die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen (die jeweils im Band „Maßnahmen Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet“ dargestellt werden) verpflichtend umzusetzen (bitte die rechtlichen Grundlagen benennen)?

Die Rechtsgrundlage für bayerische Natura 2000-Managementpläne (im Folgenden: Managementpläne) findet sich in § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V). Bei Managementplänen handelt es sich um verwaltungsinterne Instrumente der Fachplanung ohne Rechtswirkung nach außen. Bayerische Managementpläne sind für bayerische staatliche Behörden verbindlich. Für private Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte begründen die Managementpläne dagegen keine Verpflichtungen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BayNat2000V). Dies gilt ebenso für Gemeinden.

Die Umsetzung der Managementpläne im Verhältnis zu Dritten erfolgt vorrangig auf der Grundlage von Freiwilligkeit und Kooperation. Die Umsetzung kann daher beispielsweise im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms oder auf Grundlage sonstiger vertraglicher Vereinbarungen durch Private erfolgen. Ebenso werden Maßnahmen durch den Staat selbst nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel umgesetzt. Das Verschlechterungsverbot nach den §§ 33, 34 BNatSchG bleibt unberührt (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BayNat2000V).

1.2 Können die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren bedingen?

Sonstige rechtliche Anforderungen an die im Managementplan beschriebenen Maßnahmen bleiben von dem Managementplan unberührt, d. h., sie sind separat vor der Umsetzung zu prüfen. Je nach der konkret vorgesehenen Maßnahme ist es daher denkbar, dass die Durchführung einer Maßnahme Gestattungen, Erlaubnisse o. Ä. nach anderen fachrechtlichen Vorgaben bedarf.

1.3 Falls ja in Frage 1.2, unter welchen Voraussetzungen?

Die Anforderungen von sonstigen fachrechtlichen Gestattungen, Erlaubnissen o. Ä. ergeben sich aus dem jeweiligen Fachrecht. Die konkreten Voraussetzungen hängen vom Einzelfall ab.

2.1 Besteht die Möglichkeit, dass die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen nicht umgesetzt werden können/dürfen, weil ein dafür notwendiges Planfeststellungsverfahren mit einem negativen Beschluss (Nichtzulassung der Maßnahme, Nichtfeststellung des Plans) endet?

Die Managementpläne werden unter Beteiligung der Betroffenen erstellt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BayNat2000V). Hierfür werden insbesondere betroffene Behörden, Bewirtschafter, Eigentümer, Verbände und Gebietskenner in einem transparenten Verfahren beteiligt. Ein möglicher Zielkonflikt der im Managementplan vorgesehenen Maßnahmen mit den rechtlichen Anforderungen anderer Rechtsgebiete sollte daher, soweit möglich, schon während dieses Beteiligungsprozesses behandelt und gelöst werden. Es ist jedoch im Einzelfall denkbar, dass die Durchführung einer im Managementplan vorgesehenen Maßnahme im Ergebnis an sonstigen fachrechtlichen Anforderungen scheitert und dies im Rahmen der Erstellung des Managementplans nicht erkannt wurde bzw. einer vertieften fachplanerischen Auseinandersetzung bedurft hätte, die über den Umfang eines Managementplans hinausgeht.

2.2 Falls ja in Frage 2.1, wie wäre dann das weitere Vorgehen in einem solchen Fall?

2.3 Falls ja in Frage 2.1, wie würde dann der Verpflichtung, die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, nachgekommen?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Falls die Umsetzung einer Maßnahme mangels Vereinbarkeit mit rechtlichen Anforderungen anderer Rechtsgebiete nicht möglich ist, sollte der Managementplan unter Wahrung der gebietsbezogenen Erhaltungsziele und der daraus resultierenden Maßnahmenerfordernisse entsprechend angepasst werden.

3.1 Können die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen ein wasserrechtliches Verfahren bedingen?

Siehe Antwort zu Frage 1.2.

3.2 Falls ja in Frage 3.1, unter welchen Voraussetzungen?

Siehe Antwort zu Frage 1.3.

4.1 Besteht die Möglichkeit, dass die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen nicht umgesetzt werden können/dürfen, weil ein dafür notwendiges wasserrechtliches Verfahren mit einem negativen Beschluss (Nichtzulassung der Maßnahme) endet?

Siehe Antwort zu Frage 2.1.

4.2 Falls ja in Frage 4.1, wie wäre dann das weitere Vorgehen in einem solchen Fall?

4.3 Falls ja in Frage 4.1, wie würde dann der Verpflichtung, die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen umzusetzen, nachgekommen?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Siehe Antwort zu Frage 2.2.

5.1 Sind Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft verpflichtend umzusetzen, sofern der Anwendungsbereich für die baurechtliche Eingriffsregelung und damit für den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ eröffnet ist (bitte die rechtlichen Grundlagen benennen)?

Die Durchführung der Maßnahmen zum Ausgleich richtet sich nach § 135a Baugesetzbuch oder der vertraglichen Verpflichtung.

5.2 Können die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden?

5.3 Falls ja in Frage 5.2, unter welchen Voraussetzungen ist das möglich?

Die Fragen 5.2 und 5.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Ob eine Maßnahme als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung geeignet ist, richtet sich nach den §§ 13 ff BNatSchG in Verbindung mit der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Danach setzt eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme unter anderem voraus, dass sie ohne anderweitige rechtliche Verpflichtung durchgeführt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayKompV). § 15 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 1 BayKompV stellen klar, dass Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Abs. 5 BNatSchG der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht entgegenstehen. Hintergrund dieser Regelung ist, dass durch die Festlegung von Maßnahmen in einem Managementplan nicht der konkrete Eingriffsverursacher zu deren Umsetzung verbindlich verpflichtet ist, weil die Managementpläne nur behördenverbindlich sind (siehe Antwort zu Frage 1.1). Schlägt der Eingriffsverursacher zur Kompensation seines Eingriffs eine bestimmte Maßnahme vor, die nach den §§ 13 ff BNatSchG und nach § 2 BayKompV geeignet ist, kann ihm damit nicht entgegengehalten werden, dass diese Maßnahme bereits in einem Managementplan vorgesehen sei (vgl. auch Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 10.11.2016, Az.: 9 A 18.15., Rn. 54).

Das Verursacherprinzip bleibt hiervon unberührt: Danach muss der Eingriffsverursacher die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme selbst umsetzen. Es kann nicht eine bereits durch Behörden umgesetzte Maßnahme aus dem Managementplan einem Eingriffsverursacher angerechnet oder zugerechnet werden.

6.1 Falls ja in Frage 5.2, welche Behörde(n) wäre(n) in diesem Fall für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?

Siehe auch Antwort zu den Fragen 5.2/5.3. In dem skizzierten Fall, dass eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zugleich auch im Managementplan als Maßnahme festgelegt ist, wäre der jeweilige Eingriffsverursacher für die Umsetzung der Maßnahme zuständig.

6.2 Falls ja in Frage 5.2, gelten dann gleichzeitig sowohl die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahmen als auch die Ausgleichsmaßnahmen als ausgeführt, wenn die Maßnahme umgesetzt worden ist?

Falls sich die Maßnahme genau deckungsgleich aus der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Managementplan ergeben würde und diese Maßnahme vom Eingriffsverursacher so ausgeführt wurde, würde sie nach beiden Rechtsbereichen als umgesetzt gelten.

6.3 Bedeutet eine solche Vermischung von einer in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführten Maßnahme, die gleichzeitig als Ausgleichsmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt, dass die Ausgleichsmaßnahme praktischerweise keinen weiteren Aufwand bedeutet, weil die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme sowieso umgesetzt werden muss?

7.1 Falls ja in Frage 5.2, werden dann mit einer einzigen Maßnahme, die grundsätzlich sowohl als in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme als auch als Ausgleichsmaßnahme für einen Eingriff in Natur und Landschaft getrennt erfolgen müsste, zwei getrennte Pflichten mit einer einzigen Maßnahme erfüllt?

Die Fragen 6.3 und 7.1 werden aufgrund Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Siehe auch Antwort zu den Fragen 5.2/5.3. In dem hier skizzierten Fall wäre der Eingriffsverursacher zur Umsetzung der Kompensationsmaßnahme verpflichtet. Eine Anrechnung von bereits durch Behörden durchgeführten Maßnahmen kommt nicht in Betracht. Der Aufwand für die Umsetzung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bleibt für den Eingriffsverursacher damit gleich, unabhängig davon, ob die Maßnahme auch Gegenstand eines Managementplans ist.

Umgekehrt ist jedoch eine gleichzeitige Erfüllung der staatlichen Pflicht zur Umsetzung des Managementplans durch die Umsetzung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme denkbar.

7.2 Besteht die Möglichkeit, wenn eine in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme bereits umgesetzt worden ist, diese Maßnahme später auch als Ausgleich für einen Eingriff in Natur und Landschaft gelten zu lassen (bitte begründen)?

Diese Möglichkeit besteht nicht; siehe bereits Antworten zu den Fragen 5.2/5.3 und 6.3/7.1.

- 7.3 Falls ja in Frage 5.2, kann dann eine Ausgleichsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft immer dann praktischerweise in eine in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme integriert werden, wenn die in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahme zufälligerweise noch nicht umgesetzt wurde und das FFH-Gebiet (FFH = Fauna-Flora-Habitat) zufällig im räumlichen Umgriff des Eingriffs liegt?**

Siehe Antworten zu den Fragen 5.2/5.3 und 6.3/7.1.

- 8.1 Ist es aus Sicht der Staatsregierung gewollt, dass nur unter bestimmten, zufälligen Bedingungen keine eigenen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden müssen, weil ein FFH-Gebiet in der Nähe befindlich ist, dessen Maßnahmen noch nicht umgesetzt wurden, und dann Ausgleichsmaßnahme und im Managementplan festgesetzte Maßnahme als eine Maßnahme durchgeführt werden können, was in den meisten Fällen jedoch nicht möglich ist?**

Diese Konstellation kommt nicht vor; siehe bereits Antwort zu den Fragen 6.3/ 7.1.

- 8.2 Sollten in einem Managementplan für ein NATURA 2000-Gebiet aufgeführte Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nicht jeweils für sich genommen, also getrennt umgesetzt werden, um einerseits die festgesetzten Schutzziele des FFH-Gebiets zu erreichen und andererseits einen Ausgleich für den erfolgten Eingriff in Natur und Landschaft zu erhalten?**

Es ist zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten zu unterscheiden: Die Pflicht zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft richtet sich an den jeweiligen Eingriffsverursacher. Er muss durch die Durchführung von Realkompensationsmaßnahmen eine Aufwertung von Natur und Landschaft bewirken, die die durch den Eingriff verursachte Verschlechterung der Natur kompensiert. (Im Fall der Anordnung von Ersatzzahlungen wird die Aufwertung durch Maßnahmen der jeweiligen unteren Naturschutzbehörde bewirkt.)

Die Pflicht zur Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Schutzgüter von Natura 2000-Gebieten trifft den Staat. Zur Erreichung dieses Ziels werden gebietsbezogenen Maßnahmen in den Managementplänen vorgeschlagen. Zur Umsetzung der Managementpläne allgemein siehe Antwort zu Frage 1.1. Zur Erreichung der Zielvorgaben des Natura 2000-Rechts ist es damit relevant, dass die Zielvorgaben erreicht werden, nicht jedoch durch wen und auf welcher rechtlichen Grundlage sie ausgeführt werden. Überschneidungen der Zielvorgaben der beiden Rechtsgebiete sind in der oben beschriebenen Weise damit möglich und können für einen effektiven Vollzug des Natura 2000-Rechts gerade vorteilhaft sein.

8.3 Wenn in einem Planfeststellungsverfahren eine Maßnahme enthalten ist, die gleichzeitig eine Maßnahmen aus einem Maßnahmenplan eines NATURA 2000-Gebiets ist und es durch die ausbleibende Maßnahmenumsetzung aufgrund der langen Verfahrenszeiten von Planfeststellungsverfahren zu einer Verschlechterung des FFH-Gebiets kommen kann, ist dann eine Verschlechterung eines NATURA 2000-Gebiets aufgrund eines laufenden Planfeststellungsverfahrens, in dem Maßnahmen aus einem Maßnahmenplan eines NATURA 2000-Gebiets zum Erhalt, zur Verbesserung und zur Vermeidung von Schäden enthalten sind, die aufgrund der langen Verfahrensdauer nicht umgesetzt werden können, zulässig (bitte begründen)?

Rechtlicher Maßstab für die Frage, ob Maßnahmen in Bezug auf ein Natura 2000-Gebiet zulässig sind, sind die §§ 33, 34 BNatSchG. Dabei ist grundsätzlich nur aktives menschliches Handeln relevant. Das heißt, eine Verschlechterung, die allein aufgrund von Zeitablauf bzw. Unterlassen eintritt, wäre grundsätzlich nicht an den §§ 33, 34 BNatSchG zu messen. Hiervon unberührt bleibt die Frage, ob der jeweilige Mitgliedstaat seine Pflichten aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Natura 2000-Schutzgüter insgesamt erfüllt. Hierfür müssten die Behörden im jeweiligen Einzelfall gegebenenfalls prüfen, ob entsprechende Maßnahmen umzusetzen sind.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.